

der Ordnung und Polizen bekleidet sind, in die Hände des Platz-Commandanten, der sie ausübt, oder ihnen jenen Theil davon überträgt, den er ihnen zu übertragen für dienlich findet. (Art. 101 d a s.)

Der Gouverneur oder Platz-Commandant übt diese Gewalt in den im gegenwärtigen Decrete bestimmten Grenzen aus, oder läßt sie darin ausüben, und wenn der Platz blockirt ist, in dem Verrennungsumfange. (Art. 102 d a s.)

Die Functionen eines Beamten der gerichtlichen Polizen werden in Ansehung der Verbrechen oder Vergehen, deren Aburtheilung der Gouverneur oder Commandant den gewöhnlichen Gerichten nicht überlassen hat, von einem Militair-Prebot ausgeübt, der, so viel es sich thun läßt, unter den Gendarmerie-Offizieren gewählt wird, und Militair-Gerichte treten an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte. (Art. 103 d a s.)

Der Gouverneur oder Platz-Commandant bestimmt den Dienst der Truppen, der National-Garde, so wie jenen aller Civil- und Militair-Obrigkeiten, und hat sich dabey bloß nach seinen geheimen Instructionen, den Bewegungen des Feindes und den Arbeiten der Belagerer zu richten. (Art. 104 d a s.)

Die Pflichten des Gouverneurs oder Platz-Commandanten in Ansehung der Vertheidigung des Platzes, die Belohnungen oder Strafen, die ihm in dieser Hinsicht zu Theil werden können, bestimmen die Art. 101—121 desselben kais. Decrets.

A c h t e r T h e i l .

Brod der Soldaten, Fütterung für die Pferde, Militair-Fuhrwesen, Kriegsgefangene &c.

Allgemeine Bemerkungen.

Es ist sehr viel daran gelegen, daß der Dienst in Ansehung der Lieferung des Brodes, der Fourrage und des Militair-Fuhrwesens regelmäßig besorgt werde; die Unterbrechung desselben, wenn sie auch nur von kurzer Dauer seyn sollte, ist

nie ohne Gefahr, und kann die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen. Die unmittelbare Leitung der verschiedenen Zweige dieses Dienstes ist den Kriegs-Commissaren anvertraut; aber jeder Zweig fordert eine immerwährende Aufsicht von Seiten der Maire, und manchemahl sind sie sogar in dem Falle, sich unmittelbar damit beschäftigen zu müssen, und deswegen ist hier Sprache davon. — Die Truppen zu Fuß und zu Pferd, welche im Innern des Reichs marschiren, erhalten nur das Logis und die Brod-Ration in Natur und für zwey Tage höchstens. (Regierungsbeschlüsse vom 1. Fruct. 8. J. und 19. Frim. 9. J.) In den Marschbefehlen (ordres de route) müssen die Orte bezeichnet seyn, wo diese Lieferungen geschehen sollen. — In den Orten, wo keine Kriegs-Commissare noch Unter-Präfecten angestellt sind, passiren die Maire die marschirenden Truppen die Revüe, um die wirkliche Anzahl derselben zu constatiren. — Ehemahls ertheilten die Maire den marschirenden Militair-Personen Bons, um eine bestimmte Summe Geldes von einem Nachtlager zum andern an den öffentlichen Cassen zu erhalten, heut zu Tage kommt diese Befugniß nur den Unter-Präfecten zu.

E r s t e s C a p i t e l.

Brod der Soldaten.

Der Haupt-Proviantmeister ist verbunden, an allen Orten, wo Truppen stationirt sind, einen Vorgesetzten zu halten, welcher für den Dienst des Brodes sorgt. Der Maire hat bloß darauf zu wachen, daß das Brod vorschriftsmäßig zusammen gesetzt und zubereitet sey, und das gehörige Gewicht habe. — Es kann sich dessen ungeachtet ereignen, daß kleine Detaschemente in Gemeinden zu liegen kommen, wo es keine dergleichen Vorgesetzte gibt; dann wird es nöthig, daß der Maire für ihre Verproviantirung sorgt; dieser Fall tritt ein, wenn Unter-Offiziere und Soldaten zur Recrutirung detaschirt sind, wenn Militair-Personen vor ein Kriegsgericht gezogen oder durch die Gendarmerie geführt werden, und an den Orten

ihres Aufenthalts oder Nachtquartiers kein Proviant-Meister ist. In dergleichen Fällen sind die Maire beauftragt: 1) Für die Austheilung des Brodes auf die schicklichste und wohlfeilste Art zu sorgen; 2) den Preis des durch ihre Fürsorge gelieferten Brodes durch den Präfecten bestimmen zu lassen; 3) in der ersten Hälfte eines jeden Monats dem Magazin-Bewahrer des Bezirkes, in welchem ihre Gemeinde liegt, ein regelmäßiges Verzeichniß der im vorhergehenden Monate geschehenen Lieferungen zustellen zu lassen, damit dieser Vorgesetzte ihnen den Beitrag derselben zurückerstatten oder solchen an den Lieferanten zahlen lassen könne. (Entscheidung des Ministers, Directors der Kriegsverwaltung, vom 22. Pluvios 11. J.) Die Formulare zu dergleichen Verzeichnissen können die Maire an den Unter-Präfecturen erhalten.

Der Haupt-Proviantmeister muß gleichfalls an allen Orten, wo die marschirenden Truppen Nachtslager halten und Brod fassen, einen Vorgesetzten anstellen, der unter der Aufsicht des Maire die Lieferung des Brodes besorgt. Hiebey ist aber zu bemerken, 1) daß dieser Vorgesetzte den auf dem Marsche begriffenen Truppen das Brod nur auf einen Lieferungsschein (Bon de fourniture) des Kriegs-Commissars, oder wenn keiner im Bezirke ist, des Unter-Präfecten verabsolgen läßt; 2) daß der Maire diesen Lieferungsschein erst dann visiren darf, wenn er sich den Marschzettel, vermöge dessen die Truppe in Marsch gesetzt worden ist, hat vorzeigen lassen, und nachdem er den Inhalt desselben in ein besonderes hiezu bestimmtes Register eingetragen hat.

Da das Brod nur den wirklich anwesenden Militair-Personen abgeliefert werden muß, so ist es wesentlich, daß der Maire, bevor er den Lieferungsschein erteilt, sich das Verzeichniß der bey der Truppe seit der letzten Lieferung vorgegangenen Veränderungen in dem Personale vorlegen läßt; er muß hievon auf dem Marschzettel in dem dem Nachtslager gegen über stehenden Raume selbst Meldung thun, und darin die Quotität der Lieferungen anmerken, auf welche er den

Lieferungsschein herabgesetzt hat. (Instruction des Ministers und Directors vom 10. Prair. 12. J.)

Wenn die Militaire, welche mit der Untersuchung des Brodes beauftragt sind, das marschirenden Truppen geliefert wird, Beschwerden über die Beschaffenheit des Brodes erheben, so ernennt der Maire und der Lieferant Sachverständige, die über den Grund oder Ungrund dieser Beschwerden ihr Gutachten abgeben; wird das Brod ganz oder zum Theile für nicht annehmbar gefunden, so läßt der Maire auf Kosten des Lieferanten anderes abreichen.

Wenn, durch was immer für einen Umstand, der Dienst der Lebensmittel zur Zeit eines Truppen-Durchmarsches nicht sicher gestellt wäre, so muß der Maire sogleich mit einem andern Lieferanten einen Vertrag schließen, oder sogar, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, den Requisitions-Begreifen. Von dieser Maßregel und den Umständen, welche sie nöthig gemacht haben, ist der Präfect sogleich zu unterrichten, damit er den aufgeforderten Lieferanten oder Bäckern die ihnen gebührende Zahlung verschaffen könne; dem Haupt-Proviantmeister bleibt gleichwohl der Recurs gegen seinen Vorgesetzten in Ansehung der größern Ausgaben vorbehalten, die durch seine Nachlässigkeit veranlaßt worden sind.

Z w e y t e s C a p i t e l.

Fütterung für die Pferde.

Zu Folge des kais. Decrets vom 25. Febr. 1806 sind die Verwaltungsräthe der Corps jetzt beauftragt, für die Anschaffung des Pferdefutters zu sorgen, sowohl in Ansehung der Pferde der Offiziere, als auch jener der Unter-Offiziere und Reuter, die Pferde mögen gesund oder krank, stationirt oder auf dem Marsche, bey dem Corps oder detaschirt seyn. Die Offiziere, welche zu keinem Truppen-Corps gehören, sind gleichfalls beauftragt, ihre Pferde in den Stationsorten oder auf dem Marsche zu ernähren. Es gibt also keine Unternehmung für Fourrags-Lieferungen mehr; die stationirten

Truppen verschaffen sich solche durch Verträge oder öffentliche Versteigerungen, und die marschirenden Truppen durch Ankäufe an den Orten, wo sie verweilen. Zu diesem Ende muß immer ein Offizier oder Unter-Offizier des Corps oder Detaschements an diesen Orten vor der Mannschaft eintreffen, um bey dem Maire Erkundigungen über den Preis des Futters und über die Personen einzuziehen, welche es gewöhnlich liefern oder liefern können.

Der Maire ist seiner Seits gehalten, diesem Offizier oder Unter-Offizier alle Details mitzutheilen, die ihn in den Stand setzen mögen, sich um einen billigen Preis Futter von guter Qualität zu verschaffen. — Jeder bey dieser Gelegenheit über Fourrage-Lieferung geschlossene Vertrag muß dem Maire zum Bisiren vorgelegt werden. Die Instructionen des Ministers fordern, daß die wirkliche Zahl der zu ernährenden Pferde darin am Rande ausgedruckt, die dem Lieferanten zukommende Summe am Ende desselben bemerkt, und von dem Verwaltungsrathe des Corps oder dem Chef des Detaschements unterzeichnet, und endlich die Quittung des Verkäufers darin in Buchstaben und nicht in Ziffern eingeschrieben werde. Es ist hiebey zu bemerken, daß das Visa des Maire bey dieser Veranlassung nicht als eine Formalität noch als eine bloße Legalisirung zu betrachten ist. Wenn der Vertrag dem Maire nachtheilig scheint, so muß er ausdrückliche Meldung davon thun, und die Preise angeben, um welche nach seiner Meinung man hätte kaufen können; auch ist noch zu erinnern, daß das Visa des Maire unabhängig von der Genehmigung des Kriegs-Commissars ist, und daß es ertheilt werden muß, wenn selbst letzterer in der Gemeinde wohnen sollte. (Instruction des Ministers vom 2. May 1808.)

Die obigen Verfügungen sind weder auf die isolirten Militaire, noch auf jene anwendbar, welche als Ordonnanzen oder zur Begleitung ausgesandt werden; ihre Pferde werden auf die Lieferungsbefehle der Kriegs-Commissare und in ihrer Ermangelung auf jene der Unter-Präfecten oder der Maire,

wo sie übernachten, durch die Fürsorge der Maire ernährt. Die Preise der bey dergleichen Veranlassungen geschehenen Lieferungen werden nach einem Tarif bestimmt, welchen der Präfect jedes Jahr erneuert. — Um den Lieferanten die Zahlung zu verschaffen, müssen die Maire am Ende eines jeden Monats dem Kriegs-Commissar die Lieferungsbefehle mit einem von ihnen unterzeichneten Bordereau einschicken; dieser setzt die zu bezahlenden Summen fest, und die Lieferanten empfangen sie gegen Einhandigung gedachter Papiere bey dem Kriegs-Zahlmeister.

Die kaiserl. Decrete vom 12. April 1808, 30. Jun. und 19. Jul. 1810 setzen die Verhältnisse fest, nach denen die Offiziere und Soldaten der Corps die Fournage-Rationen bezahlt erhalten; sie bestimmen zugleich die Art und Weise der Bezahlung.

D r i t t e s C a p i t e l.

Militair-Fuhrwesen.

Ein kaiserl. Decret vom 10. April 1806 beauftragt die Corps, sowohl für den Transport ihrer schweren Bagage, als auch für jenen der mit ihnen marschirenden, genesenden oder hinkenden Militaire und der zum täglichen Gebrauche dienenden Effecten zu sorgen.

Zu diesem Ende ist jedes Corps oder Detaschement befugt, über die Lieferung der ihm nöthigen Pferde und Wagen Verträge zu schließen; ist ihm dieses nicht möglich, so ist der Maire des Ortes, wo es übernachtet, verbunden, ihm durch Requisition so viel Pferde und Wagen zu verschaffen, als ihm auf dem Marschzettel zugestanden sind. In diesem letztern Falle wird der Preis der requirirten Lieferungen nach dem Tarif bestimmt, den der Präfect jedes Jahr festsetzt. Der Preis der gelieferten Wagen muß immer vor dem Abmarsche aus jedem Nachtquartier bezahlt werden, sie mögen zu Folge einer gütlichen Uebereinkunft oder auf Requisition geliefert worden seyn. Die Lieferanten stellen den Corps oder

Detaschementen Quittungen aus, und der Maire, der diese Quittungen visiren muß, bezeugt zugleich in seinem Visa, daß die bezahlten Summen den Preis des Tarifs nicht übersteigen. Der Führer eines requirirten Wagens kann niemahls angehalten werden, auf seinen Wagen ein größeres Gewicht zu laden, als für solchen bestimmt ist, noch weiter als zu dem nächsten Nachtquartier zu fahren.

Unternehmer, welche in allen zu Nachtquartieren für Militaire bestimmten Orten Borgesezte haben müssen, sind beauftragt, den Detaschementen der Conscribirten, jenen der fremden Kriegsgefangenen, den Unter-Offizieren und Soldaten, die einzeln reisen oder zu einem Detaschement gehören, welches aus weniger als 25 Mann besteht, den von der Gendarmerie begleiteten Militair-Personen, und endlich jenen, die von einem Epitale in ein anderes gebracht werden, das nöthige Fuhrwerk zu verschaffen. Ihre Borgesezten dürfen nur auf einen von einem Kriegs-Commissar, Unter-Präfecten oder Platz-Commandanten ertheilten, und von dem Maire des Ortes, wo die Lieferung geschehen soll, visirten Befehl, Pferde oder Wagen abliefern.

Jeder Conducteur der durch einen Borgesezten des Militair-Fuhrwesens gelieferten Wagen und Pferde, muß die den Militairen, die er transportirt, ertheilten Lieferungsbefehle bei sich haben, und erstere am Orte der Ankunft an das Gemeindehaus führen. Der Maire unterzeichnet das Zeugniß, daß er die Fuhr oder Pferde ankommen gesehen hat, läßt das Siegel der Mairie darauf setzen, und gibt die Lieferungsbefehle dem Conducteur zurück, nachdem er sich versichert hat, daß die darin befohlenen Transporte geschehen sind. (Art. 28 des Reglements des Ministers-Directors vom 18. Frim. 14. J.) Die Maire dürfen nie dergleichen Zeugnisse blindlings und ohne vorhergegangene Untersuchung ausstellen; ihr unvorsichtiges Berechnen in dieser Hinsicht würde eine Menge von Unordnungen erzeugen, und sie zu Mitschuldigen der daraus entstandenen Mißbräuche machen.

Wenn ein einzeln marschirender Militair, weil er in ein Spital geht, oder aus irgend einer andern Ursache nicht alle Lieferungsbefehle des ihm zugestandenen Fuhrwerks benutzen kann, so muß der Maire der Gemeinde, wo er bleibt, ihm die noch übrigen Mandate abnehmen, und sie ohne Verzug an den Kriegs-Commissar des Bezirkes senden, worin sie ihm ertheilt worden sind. (Art. 29 das.)

Es ereignet sich manchemahl, daß ein Unter-Offizier oder Soldat auf dem Wege in einer Gemeinde krank wird, wo weder ein Kriegs-Commissar noch Unter-Präfect angestellt ist, und er sich also in der Unmöglichkeit befindet, Transport-Befehle zu erhalten. In diesem Falle muß ihn der Maire dieser Gemeinde an den Hauptort des nächsten an der Landstraße gelegenen Bezirkes vor den Kriegs-Commissar oder Unter-Präfecten bringen lassen. Der zu diesem Ende requirirte Fuhrmann wird von dem Vorgesetzten des Militair-Fuhrwesens auf Vorzeigung der an ihn erlassenen Requisition und des Zeugnisses, daß er den Militair dem Beamten, an den er adressirt war, überliefert hat, bezahlt. Entständen in dieser Hinsicht Streitigkeiten zwischen dem Vorgesetzten und dem requirirten Fuhrmanne, so berichtet der Maire hierüber an den Unter-Präfecten, der diese Sache in letzter Instanz zu entscheiden befugt ist. (Art. 17 das.)

Die Vorgesetzten des Militair-Fuhrwesens dürfen sich nicht weigern, die Beschuldigten oder Angeklagten, so wie die Verurtheilten, um die in dem Vertrage der Hauptunternehmung festgesetzten Preise zu transportiren, wenn erstere vor die Gerichte und letztere an die Orte geschickt werden, wo sie ihre Strafe ausstehen sollen. Diese Fuhren dürfen gleichwohl nicht zu denen gerechnet werden, welche das Kriegs-Departement zu bezahlen hat; die Bezahlung derselben geschieht durch die Präfecten. Die hierauf sich beziehenden Rechnungen müssen dreyfach gemacht, und mit den Requisitionen der kaiserl. oder General-Procuratoren, so wie mit den Zeugnissen, belegt werden, aus denen hervorgeht, daß die Beschuldigten und

Verurtheilt an dem Orte ihrer Bestimmung abgeliefert worden sind; diese Rechnungen, wovon Eine auf Stempelpapier geschrieben seyn muß, wenn die geforderte Summe mehr als zehn Francs beträgt, müssen von dem Präsidenten des Bezirksgerichts in Gegenwart des kaiserl. Procurators executorisch erklärt werden. (Art. 69 u. 70 d. s.)

Wenn, aus was immer für einer Ursache, in einem Orte, der für militairisches Nachtquartier bestimmt ist, der Dienst des Militair-Fuhrwesens unterbrochen würde, so muß der Maire auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder durch Verträge oder Requisitionen für denselben sorgen, und sogleich dem Kriegs-Commissar ein Verzeichniß der durch seine Fürsorge geschehenen Lieferungen mit den nöthigen Papieren einschicken.

Wer den von den Mairen erlassenen Requisitionen ungesachtet sich weigert, Pferde oder Wagen für Militair-Transporte zu stellen, wird zu Folge des kaiserl. Decrets vom 3. Aug. 1808 von den Correctionnel-Gerichten mit einer Geldbuße bestraft, die dem Preise der verweigerten Lieferung gleich ist.

Nach Vorschrift eines kais. Decrets vom 13. Jun. 1806 müssen alle Zahlungsgesuche wegen Militair-Lieferungen nebst den nöthigen Beweisstücken binnen sechs Monaten, die auf das Vierteljahr folgen, binnen welchem die Ausgabe gemacht worden ist, eingeliefert werden; nach dieser Zeit werden sie nicht mehr angenommen; es ist Pflicht der Maire, hievon die Lieferanten und besonders jene zu unterrichten, die auf ihre Requisitionen Lieferungen gemacht haben.

Wenn ein Militair-Dienst schlecht besorgt wird, so müssen die Maire dem Kriegs-Commissar Nachricht davon ertheilen, und, dringende Fälle ausgenommen, seine Antwort abwarten, ehe sie die Mißbräuche dem Präfecten denunciiren, damit nicht einander sich durchkreuzende Maßregeln genommen werden; ohnehin ist der Kriegs-Commissar besonders beauftragt, über die Handlungen der Unternehmer und ihrer Vorgesetzten zu wachen; es ist daher schicklich, daß er die ersten Schritte thue, um sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Viertes Capitel.

Kriegsgefangene.

Die Kriegsgefangenen stehen unter dem Schutze des Gesetzes. Alle gegen dieselben verübten Härten, Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen werden so bestraft, als ob sie gegen einen Französischen Bürger wären begangen worden. Der Kriegsminister bestimmt die Orte ihrer Aufbewahrung. Wenn keine Militair-Gebäude vorhanden sind, so soll der Kriegs-Commissar mit den Mairen Verabredung nehmen, um dieselben in National- oder in unbewohnten Privat-Gebäuden unterzubringen; diese Gebäude werden dann mit eben den Nothwendigkeiten versehen, wie die Truppen-Casernen. Die Sergeanten, Quartiermeister, Corporäle, Brigadiers und Soldaten werden in Kammern gelegt, und schlafen je zwey und zwey. Die Adjutanten und Offiziere von allen Graden werden nach ihren Graden logirt, aber die Adjutanten, Lieutenanten und Unter-Lieutenanten schlafen je zwey und zwey.

Ein Polizey-Agent hat die Aufsicht über sie. Sie dürfen keine Correspondenz ins Ausland führen, als durch offene Briefe, welche dem Kriegs-Commissar oder, wenn keiner da ist, dem Maire zugestellt werden, damit er sie an ihre Bestimmung abgehen lasse. Sie werden, während ihrer Transportirung, so viel möglich an einerley Ort aufbewahrt, um sie desto leichter bewachen zu können; weßwegen die Maire für das dazu nöthige Local zu sorgen haben.

Die Kriegsgefangenen, welche die Regierung zu Arbeiten des Straßenbaues oder zu Marine-Arbeiten nach den Verfügungen der kais. Decrete vom 23. Febr. u. 19. April 1811 braucht, werden nach der darin enthaltenen Vorschrift behandelt, die übrigen nach den Reglements vom 10. Therm. II. J. u. 8. Oct. 1806; letztere können sich zu jeder Art von Arbeit verdingen, und genießen ihrer Freyheit, wenn sie Bürgschaft leisten. Die Verfügungen, welche Geißeln und Kriegsgefangene Offiziere betreffen, findet man in dem kais. Decrete vom 4. Aug. 1811 u. dem Entschenten des Staatraths vom 4. May 1812.

Fünftes Capitel.

Gegenwart des Maire bey Uebertnahmen von Militair-Effecten, und der Siegelanlegung nach dem Tode gewisser Militair-Personen.

Sobald in einem Militair-Hospitale oder in einem Militair-Magazine eine Lieferung von Lebensmitteln oder Effecten ankommt, so muß der Magazin-Bewahrer, ehe er solche in seine Register einträgt, in Ermangelung des Krieges-Commissars den Maire der Gemeinde davon benachrichtigen, damit Einsicht vom Frachtbriefe genommen, die Quantität und Qualität der Fracht untersucht und ein Verbal-Prozeß darüber abgefaßt werde. (Ges. vom 7. Aug. 1793.) Eben so wird der Maire bey dem Verbal-Prozesse zugezogen, wenn der Verwaltungsrath eines Corps die ihm zugeschickten Waaren wegen ihrer schlechten Beschaffenheit verweigert, und der Fabrikant oder der Handelsmann keinen Bevollmächtigten an Ort und Stelle hat. (Art. 21 des Regierungsbeschlusses vom 9. Therm. 8. J.)

Stirbt ein General oder Ober-Offizier von was immer für einer Waffenart, ein Ober-Kriegscommissar, Revüe-Inspector, ein oberster Gesundheitsbeamter einer Armee, so sollen die Siegel an seinen militairischen Papieren, Charten, Plänen und Memorien, von denen er nicht Verfasser ist, durch den Friedensrichter des Ortes, wo er gestorben ist, in Gegenwart des Maire angelegt werden, welche beyde so gleich den die Militair-Division commandirenden General und den Kriegsminister davon zu benachrichtigen haben. (Regierungsbeschluss vom 13. Nivós 10. J.)
